



fids – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der*die Erwerber*in und Eintrittskarteninhaber*in die allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Unter 16 Jahren ist der Festivalbesuch nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.
- Das Festival findet bei jeder Witterung statt.
- Tiere sind auf dem Gelände (Zelt- und Festplatz, Wege) nicht erlaubt.
- Das Gelände ist von Freitag, 16:00 Uhr bis Sonntag 16:00 Uhr geöffnet.
- Das Mitbringen von Haustieren, Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Megaphonen oder sonstigen lärmbelästigende Geräten, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen, Beilen/Äxten oder grossen Messern wie Dolche ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Sicherheitspersonals und des Veranstalters ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis von dem Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.

2. Ticketerwerb und Bändeltausch

- Beim Erwerb oder Erhalt eines Tickets entsteht eine vertragliche Bindung zwischen dem*r Erwerber*in und/oder Inhaber*in und dem Veranstalter.
- Der Handel / Weiterverkauf von Eintrittskarten des Veranstalters ist generell verboten.
- Im Allgemeinen wird geraten, nur über die vom Veranstalter genannten Verkaufskanäle Tickets zu erwerben.
- Der Ticketausch (Ticket wird gegen Kontrollarmband oder sonstige Kennzeichnung eingetauscht) findet beim Eingang statt. Das Kontrollband muss sichtbar getragen werden. Personen mit beschädigtem oder nicht fest angebrachtem Kontrollband haben keine Berechtigung zum Eintritt und den Leistungen.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das Festivalgelände, während der auf dem Ticket genannten Zeitdauer.
- Verlorene oder beschädigte Armbänder werden nicht ersetzt.

3. Sicherheit

- Das Betreten des gesamten Openair Geländes (inkl. Fussweg ab Busstation Churwalden Bergbahnen) erfolgt auf eigene Verantwortung. Jegliche Haftung wird abgelehnt.
- Auf dem gesamten Gelände herrscht ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle absolutes Feuer- oder Feuerwerkverbot (Verbot jeglicher Art von Feuerwerkskörpern). Auf dem gesamten Areal ist das eigenständige Entfachen von Feuer verboten. Das Mitbringen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

4. Umgebung

- Alle sichtbar abgesperrten Geländestücke und Gebäude, die nicht zum Festivalgelände gehören, dürfen nicht betreten werden.
- Zeltplatz und Verpflegungsmöglichkeiten stehen auf dem Festgelände zur Verfügung.
- Es gilt alle Abfälle zu entsorgen resp. zu recyceln.
- Die Nachtruhezeit von 23:00 – 07:00 Uhr ist insbesondere auf dem Zelt- und Camperplatz einzuhalten.

5. Campingzone

- Für den Zutritt zum Zeltplatz ist ein Kontrollband erforderlich.
- Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigenes Risiko.
- Abfälle werden in Abfallsäcke entsorgt resp. bei den Rezylin-Stationen.
- Es ist verboten, zu kochen, zu grillieren oder zu graben.
- Wildcampieren ausserhalb des Zeltplatzes ist nicht gestattet.
- Mitgebrachtes Mobiliar (Zelte, Klappstühle usw.) müssen wieder mitgenommen werden.

6. Esswaren, Getränke

- Esswaren und Getränke werden am Eingang kontrolliert und können abgewiesen werden.
- Auf dem Festivalgelände herrscht striktes Glas verbot.
- Der Veranstalter stellt am Eingang keine Behälter für das Umschütten zur Verfügung.
- Glaswaren werden ohne jegliche Rückerstattung eingezogen.
- Die Einfuhr von Getränken ist auf drei Liter in PET, Dosen und Tetra Pak in frei wählbaren Einheiten pro Person beschränkt.

7. Waffen

- Sämtliche Schuss-, Sprüh-, Stich-, Schlag-, und Hieb Waffen und andere als gefährlich eingestufte Gegenstände dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.

8. Aufnahme- und Abspielgeräte, Musik

- Foto-, Bild-, Video- und Tonaufnahmen mit professionellen Kameras und Aufnahmegeräten, auch für den persönlichen Gebrauch, sind grundsätzlich verboten. Erlaubt sind Wegwerf- Fotoapparate, Kompakt-Digitalkameras sowie Walkman, Discman und MP3-Player und ähnliche Geräte wie Mobiltelefone.
- Abspielgeräte mit Lautsprechern sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- Den Besuchern ist bewusst und sie sind damit einverstanden, dass der Veranstalter Aufnahmen des Festgeländes und Eintrittsbereich macht (aus Gründen der Sicherheit, Festhaltung von Erinnerungen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals).

9. Fahrzeuge

- Für Besucher*innen stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung, es wird empfohlen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen (über Busstation "Churwalden, Bergbahnen"). In begründeten Fällen, können durch den Veranstalter Ausnahmen gemacht werden.
- Wild parkierte Fahrzeuge werden konsequent kostenpflichtig abgeschleppt.

10. Anweisungen

- Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Sicherheitsdienstes ist strikte Folge zu leisten. Der Veranstalter hat das Recht, Besucher*innen den Einlass auf das Gelände ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

11. Haftung

- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung bei Unfällen und Diebstahl ab.
- Ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis der Eintrittskarten besteht nicht.
- Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter oder sein Vertreter nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

12. Programm / Gehörschutz

- Der Veranstalter hat unter allen Umständen das Recht, das Programm des Anlasses ohne vorangehende Meldung zu ändern.
- Aufgrund der Lautstärke bei den Konzerten besteht die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die Verwendung von Gehörschutzpfropfen erfolgt nach eigenem Ermessen. Jegliche Haftung wird vom Veranstalter abgewiesen.

13. Fundbüro

- Es wird kein Fundbüro betrieben.

14. Platzverbot

- Personen, die sich nicht an die allgemeinen Geschäftsbedingungen halten, werden vom Areal des Openair *fids - Fescht in da Steina* verwiesen und mit einem Haus-/Platzverbot belangt.
- In schwerwiegenden Fällen kann eine Geldbusse oder eine Strafanzeige erfolgen.

15. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Die erwähnten Bestimmungen gelten zum oben genannten Zeitpunkt während und auf dem Gelände des Openair *fids*.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGBs wird Chur vereinbart.

25.11.2025

OK Openair *fids*